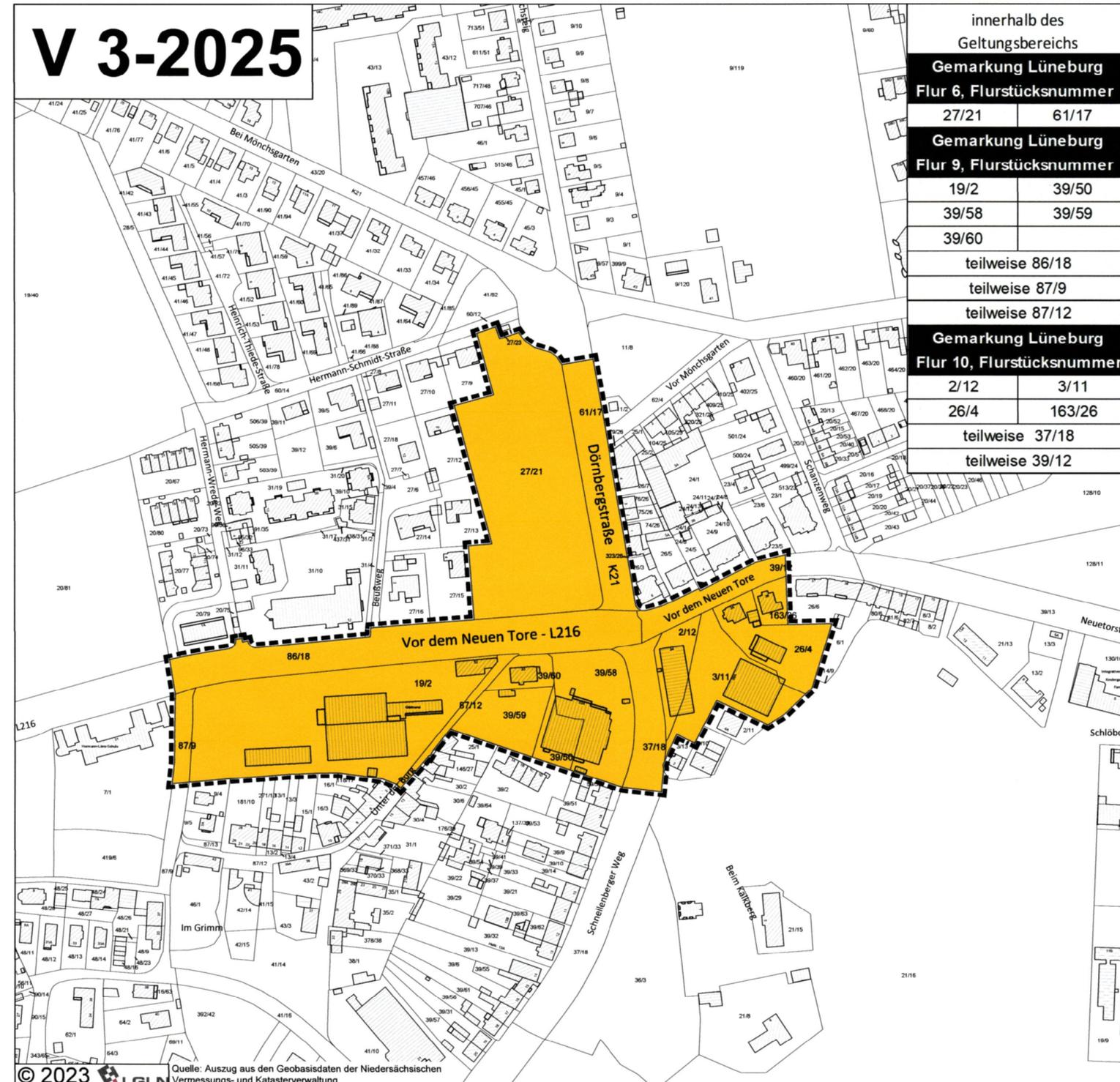


V 3-2025



innerhalb des Geltungsbereichs	
Gemarkung Lüneburg	
Flur 6, Flurstücksnummer	
27/21	61/17
Gemarkung Lüneburg	
Flur 9, Flurstücksnummer	
19/2	39/50
39/58	39/59
39/60	
teilweise 86/18	
teilweise 87/9	
teilweise 87/12	
Gemarkung Lüneburg	
Flur 10, Flurstücksnummer	
2/12	3/11
26/4	163/26
teilweise 37/18	
teilweise 39/12	

Satzung

der Hansestadt Lüneburg

über die Veränderungssperre Nr. 3 - 2025

für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 196 "Vor dem neuen Tore"

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 17 Abs. 1 Satz 3 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 20.03.2025 die folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das Gebiet, für das der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 11.02.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 196 „Vor dem neuen Tore“ beschlossen hat.
- Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre sind auf dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet (Gemarkung Lüneburg, Flur 6, Flurstücke 27/21, 61/17; Flur 9, Flurstücke 19/2, 39/50, 39/58, 39/59, 39/60, teilweise 86/18, teilweise 87/9, teilweise 87/12; Flur 10, Flurstücke 2/12, 3/11, 26/4, 163/26, teilweise 37/18, teilweise 39/12).

§ 2 Rechtswirkung der Veränderungssperre

- Im räumlichen Geltungsbereich dieser Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden,
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3 Ausnahmen

Ausnahmen von der Veränderungssperre können zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Satzungsbeschluss

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat die Veränderungssperre Nr. 3-2025 gemäß § 14 BauGB in seiner Sitzung am 20.03.2025 als Satzung gemäß § 16 BauGB beschlossen.

Lüneburg, den 21.3.2025

Oberbürgermeisterin
Kalisch



Inkrafttreten

Die Veränderungssperre Nr. 3-2025 ist am _____ ortsüblich im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. _____ bekannt gemacht worden. Die Veränderungssperre Nr. 3-2025 ist damit in Kraft getreten.

Lüneburg, den _____

Oberbürgermeisterin
Kalisch

Verlängerung der Veränderungssperre

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am _____ unter Tagesordnungspunkt Nr.: _____ die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 3-2025 gemäß 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein weiteres Jahr verlängert.

Die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre wurde am _____ ortsüblich im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr.: _____ bekannt gemacht. Die Verlängerung um ein Jahr ist damit in Kraft getreten.

Lüneburg, den _____

Oberbürgermeisterin
Kalisch



HANSESTADT LÜNEBURG

Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 3-2025 zum Bebauungsplan Nr. 196 "Vor dem neuen Tore"

Maßstab: 1:2.500

Bereich Stadtplanung

März 2025

Satzungsbeschluss des
Rates am: 20.03.2025